Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.

№ 74. Dresden, am 21. Februar. **1837.**

Zwei und vierzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 4. Februar 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der besondern Berathung des Criminalgesetzentwurfs. (II. Theil. XV. Kapitel: Von andern Beeinträchtigungen fremden Eigenthums. [Wucher.] Artikel 277. — 283.) — XVI. Kapitel: Von Pflichtverletzungen in besondern Verhältnissen. Art. 284. — 290.) —

Artikel 277. lautet:

„In eine Geldbuße bis zu Einhundert Thalern sind Diejenigen zu verurtheilen, welche bei Ausleihung von Darlehnen den Schuldnern statt baaren Geldes Sachen aushändigen."

Referent Prinz Johann bemerkt, daß die Deputation hierzu Nichts zu erinnern gefunden habe, wohl aber liege ein Amendement des Secretair Hartz vor, welches dahin gehe, statt des Wortes „Sachen" zu setzen: „andere Sachen, als Staatspapiere nach Cours."

Secretair Hartz: Der Sinn dieses Artikels scheint der zu sein, daß, auch wenn beide Theile einig sind, statt baaren Geldes bei Darlehngeschäften Sachen zu geben und zu nehmen, dieses nicht zulässig sein soll. Denn wenn ein Darlehnscontrakt abgeschlossen wird und die Contraktsbedingung steht auf baares Geld, so versteht sich von selbst, daß der Schuldner wenigstens formell wider seinen Willen nicht gezwungen werden kann, Sachen statt baaren Geldes anzunehmen. Der gewöhnliche Hergang aber ist der, daß der Darleiher sagt: Ich habe kein baares Geld, Sie müssen Sachen nehmen, und daß der Schuldner, um nur Geldeswerth zu erhalten, die lästige Bedingung eingehen muß. Dies kann aber, soll der Artikel nicht seinen Zweck verlieren, nicht für zulässig erkannt werden. Nun glaube ich aber, wird es den Contrahenten nicht verwehrt werden können, statt baaren Geldes Staatspapiere nach dem Cours zu geben und anzunehmen. Da diese nun nicht baares Geld sind, sondern Sachen, die Worte des Artikels also auch sie nicht zulassen, so glaube ich, dürfte diese vorgeschlagene Erläuterung nothwendig sein.

Präsident: Ich habe zuvörderst die Frage zu stellen: Ob die Kammer das vom Secretair Hartz gestellte Amendement unterstütze? Findet Unterstützung.

Königl. Commissair v. Wietersheim: Ohne auf die Frage selbst eingehen zu wollen, ob das sich nicht von selbst verstehen dürfte, erlaube ich mir zu bemerken, daß ich gegen den Antrag selbst ein erhebliches Bedenken hätte, welches darin besteht, daß das Amendement sich auf Staatspapiere beschränkt. Der Fall wird häufig eintreten, daß Darlehen in Wechseln oder in andern Papieren gegeben werden; bei Kaufleuten namentlich ist es etwas ganz Gewöhnliches, daß Wechsel oder Kreditpapiere bei solchen Fällen vorkommen. Wollte man aber nicht allein Staatspapiere, sondern Kreditpapiere überhaupt ausnehmen, so würde der Fall ausgeschlossen, wo Jemand dem Schuldner schlechte Wechsel, oder außer Cours stehende Papiere aufdrang. Es scheint mir daher zweckmäßiger zu sein, daß dies hier dem Ermessen des Richters überlassen bleibt; ich kann unmöglich glauben, daß man diese Staatspapiere, Actien, solide Wechsel ꝛc., welche im Course sind und dem baaren Gelde gleich stehn, unter dem Ausdrucke: „Sachen" verstehen könnte.

Referent Prinz Johann: Ich muß gestehen, daß die Deputation den Antrag nicht für sachgemäß halten konnte. Der Ausdruck im Artikel kann doch nur dahin gehn, wo Jemand dem Schuldner Sachen aufdringt, die keinen großen Werth haben. Der Fall, wo Staatspapiere, d. h. gute Staatspapiere oder gute Wechsel gegeben werden, scheint mir nicht in den Artikel aufgenommen werden zu können, da kein vernünftiger Richter diesen Fall auf den Ausdruck: „Sachen" wird anwenden können. Ich glaube, es dürfte dem richterlichen Judicio überlassen werden, den richtigen Weg zu treffen, um werthlose Sachen von Staatspapieren zu unterscheiden.

Secr. Hartz: Ich begnüge mich bei der von dem Königl. Commissair mir gewordenen Erklärung, daß Staatspapiere hier dem Gelde gleichgestellt werden sollen, finde daher das Bedenken erledigt, was mir beigegangen war, und nehme meinen Antrag zurück.

Bürgermeister Schill: Von dem hochgestellten Referenten ist bereits erwähnt worden, welcher Contrakt hier eigentlich gemeint sei. Nun scheint mir aber noch die Fassung des Artikels etwas zu allgemein zu sein; ich möchte nicht so gerade unbedingt annehmen, daß der, der einem Schuldner statt baaren Geldes Sachen giebt, allemal strafbar sein soll, sondern doch wohl nur Derjenige, der die Sache um einen höhern Werth ausgiebt, als sie hat. Der Fall könnte der sein: Es kommt Jemand zu mir und will 100 Thlr. geborgt haben, ich habe sie aber nicht und gebe ihm Preziosen von einem so hohen Werthe. Dieser kann nun hingehen und sagen, er hat mir nicht 100 Thaler in baarem Gelde gegeben, sondern Sachen; nun soll ich strafbar sein. Ich möchte das nicht zugeben; ich weiß nicht anders, als daß in frühern gesetzlichen Dispositionen kaum ausdrücklich erwähnt ist: wer Sa-

SLUB
Wir führen Wissen.